
SATZUNG

Fassung vom 18. Februar 2020

ÜBERSICHT		Seite
§ 1	Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Programm und Ziel	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Auflösung	2
§ 5	Gliederung	2
§ 6	Mitgliedschaft	3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Organe	5
§ 9	Gliederungsverbände	5
§ 10	Landesversammlung	6
§ 11	Vorstand	8
§ 12	Geschäftsführer	8
§ 13	Schiedsausschuss	9
§ 14	Wahlen und Beschlüsse	9
§ 15	Amtsdauer, Amtsenthebung	10
§ 16	Finanzen	11
§ 17	Änderung der Satzung	12
§ 18	Inkrafttreten der Satzung	12

Anlagen:

ANLAGE 1	Hertensteiner Programm vom 21. September 1946
ANLAGE 2	Wahlordnung des Vereins zur Wahl nach § 10 Ziff. (10)

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Thüringen der Europa-Union Deutschland ist ein eingetragener Verein mit dem Namen

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND LANDESVERBAND THÜRINGEN e.V.,

im Folgenden kurz Verein genannt.

- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Programm und Ziel

- (1) Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Er ist keine Partei.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage. Um diesen Zweck zu erfüllen veranstaltet der Verein Tagungen und Konferenzen sowie Aktionen, informiert ihre Mitglieder und die Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und wirkt in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträger ein. Der Verein stellt sicher, dass alle Mitglieder regelmäßig verbandspolitische Informationen erhalten können.
- (3) Ziel des Vereins ist die Schaffung der Vereinten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Union Europäischer Föderalisten (UEF). Er arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben.
- (5) Der Verein bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946 (Anlage 1).
- (6) Publizistisches Organ der Europa-Union Deutschland ist im Wesentlichen die Verbandsmitteilung „Europa aktiv“. Sie dient der innerverbandlichen Kommunikation und der Außendarstellung der Verbandsaktivitäten. Die Einzelheiten ihres Bezugs regelt der Verein. Der Verein kann zur Kommunikation des Vereins und der Außendarstellung seiner Vereinaktivitäten eigene publizistische Organe nutzen. Die Einzelheiten hierzu regelt der Vorstand des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (4) Durch den Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

- (1) Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur durch die Landesversammlung herbeigeführt werden. Er bedarf der Zustimmung durch vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei beschlussfähiger Landesversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Europa-Union Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Verein ist ordentliches Mitglied der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, in dieser Satzung „Bundesverband“ genannt. Die Beziehungen des Vereins zum Bundesverband regelt die Bundessatzung.
- (2) Der Verein umfasst als Landesverband mit seinen Gliederungsverbänden das gesamte Gebiet des Bundeslandes Freistaat Thüringen.
- (3) Gliederungsverbände des Vereins sind die Kreisverbände. Das Gebiet eines Kreisverbandes deckt sich nach näherer Anordnung des Vereins mit dem Gebiet eines Stadtkreises oder eines Landkreises oder einer Zusammenfassung von Stadt- und Landkreisen. Grenzüberschreitende Kreisverbände sind zulässig. Ändern sich Gebietsgrenzen nach der Bildung von Kreisverbänden, so bleibt es bei den bis dahin vorhandenen Gebietsgrenzen, wenn nicht die betroffenen Kreisverbände etwas anderes beschließen oder vereinbaren.

- (4) Den Kreisverbänden gehören Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder an. Soweit und solange für den Wohnsitz oder Sitz eines ordentlichen Mitgliedes ein Kreisverband nicht besteht, kann die Mitgliedschaft bei einem benachbarten Kreisverband oder beim Verein erworben werden.
- (5) Die Mitwirkung der Einzelmitglieder des Vereins bei der Willensbildung entspricht der Mitwirkung eines Kreisverbandes.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft kann beim Verein oder bei seinen Gliederungsverbänden erworben werden
 - a) von natürlichen Personen,
 - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim Verein oder bei seinen Gliederungsverbänden erworben. Dem Verein obliegt die Zustimmung der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Gliederungsverbänden. Sie gilt als erteilt, wenn der Verein der Aufnahme nicht binnen drei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrages widerspricht. Ein Widerspruch ist dem Gliederungsverband bzw. dem Antragsteller schriftlich binnen drei Wochen mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist wird die durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende signierte Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (3) Bei Verlegen des Wohnsitzes oder Sitzes eines ordentlichen Mitgliedes vom Wirkungsbereich eines Gliederungsverbandes in einen anderen Gliederungsverband kann die Mitgliedschaft im vormaligen Gliederungsverband beendet und bei dem für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Gliederungsverband fortgesetzt werden.

Abgebender und übernehmender Gliederungsverband haben die Mitgliederbewegung der Mitgliederverwaltung des Vereins binnen 2 Monaten anzuzeigen. Betrifft die Verlegung des Wohnsitzes direkt beim Verein registrierte ordentliche Mitglieder, ist der konkreten Situation entsprechend sinngemäß zu verfahren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Sie muss bis 30. September unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich angezeigt werden und zwar gegenüber der für den Beitragseinzug zuständigen Stelle.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Bundessatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, gegen die für das Mitglied geltende Landessatzung oder gegen die für das Mitglied geltende Satzung des Gliederungsverbandes verstößt, oder
 - b) Programm und Ziel der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND bzw. des Vereins erheblich gefährdet, oder
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND oder einer ihrer Gliederungsverbände schädigt, oder
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des zuständigen Gliederungsverbandes oder der Vorstand des Vereins.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich, wobei mindestens vier Fünftel aller Vorstandsmitglieder zu befinden haben.
- (5) Vor der Entscheidung nach (3) a) bis c) sollen die Beteiligten gehört werden.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder im Wege der öffentlichen Zustellung zu überbringen.
Die Entscheidung über den Ausschluss wird – unbeschadet der Einlegung eines etwaigen Rechtsmittels – mit der Zustellung wirksam.
- (7) Bei Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.
- (8) Gegen einen vom Gliederungsverband ausgesprochenen Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand des Vereins innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung einlegen.
Der Vorstand des Vereins hat über den Widerspruch auf seiner nach Eingang des Rechtsmittels folgenden Sitzung nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden.
- (9) Gegen die Berufungsentscheidung des Vorstandes des Vereins wie auch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes des Vereins kann das betroffene Mitglied den Schiedsausschuss des Vereins als Berufsinstanz anrufen. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage nach erfolgter Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
Gegen die Berufungsentscheidung des Schiedsausschusses des Vereins besteht die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels beim Bundesausschuss.
- (10) Der Ausschließungsbeschluss gegenüber einem Gliederungsverband nimmt diesem das Recht, den Begriff EUROPA-UNION DEUTSCHLAND in seinem Namen zu führen.
- (11) Ein Ausschluss nach (3) d) führt zwangsläufig und unwiderruflich zur Streichung aus der Mitgliederliste, gegen die keine Berufung möglich ist.
Die Mitgliederverwaltung des Vereins hat dem säumigen Mitglied bis 31. Januar des Folgejahres die „Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages“ mitzuteilen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Landesversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Schiedsausschuss.
- (2) Die Organe der Gliederungsverbände werden durch deren Satzung bestimmt. In Gliederungsverbänden, die keine eigene Satzung errichten, müssen mindestens
 - a) die Jahresversammlung,
 - b) der Vorstandvorhanden sein.

§ 9 Gliederungsverbände

- (1) Gliederungsverbände des Vereins sind die Kreisverbände.
- (2) Die Bildung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins.
- (3) Die Mindestanzahl von Mitgliedern für die Bildung eines Kreisverbandes beträgt 10 Mitglieder.
- (4) Kreisverbände können selbständig eingetragene Vereine sein. Sie können durch ihre Handlungen den Verein nicht verpflichten.
- (5) Jeder Kreisverband kann sich eine besondere Satzung geben. Dabei darf von den Bestimmungen vorliegender Satzung des Vereins und den Bestimmungen der Bundessatzung (§§ 2, 5, 7, 9, 18, 20) nicht abgewichen werden.
Falls ein Kreisverband eine besondere Satzung nicht feststellt, gilt der Inhalt vorliegender Satzung des Vereins als Satzung des Kreisverbandes und zwar mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.
- (6) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal im Jahr zur Kreisversammlung zusammen.
Zur Kreisversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist vom Vorstand des Kreisverbandes schriftlich einzuladen.
- (7) Die Kreisversammlung wählt den Vorstand des Kreisverbandes und die stimmberechtigten Delegierten/stimmberechtigten Mitglieder für die Landesversammlung.
- (8) Der Kreisverband ist zur selbständigen Kontoführung berechtigt.
Die Unterschriftenordnung für Bankkonten nicht eingetragener Kreisverbände regelt der Vorstand des Vereins durch Beschluss.

- (9) Unterschreitet der Mitgliederstand in der Folgezeit 7 Mitglieder, wird der Kreisverband durch Beschluss des Vorstandes des Vereins aufgelöst und die verbleibenden Mitglieder werden in benachbarte Kreisverbände oder als Direktmitglieder des Vereins übernommen.
- (10) Bleibt ein Kreisverband mit seinen nach verbindlicher Beitragsordnung abzuführenden Beitragsanteilen trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung für mehr als ein Kalenderjahr im Rückstand, kann der Vorstand des Vereins mit Beschluss die Auflösung des Kreisverbandes anordnen.
- (11) Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt dessen Aktivvermögen an den Verein.

§ 10 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- (2) Die ordentliche Landesversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom/von der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Landesversammlung versendet werden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, etwa vorliegende Anträge sind mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Eine außerordentliche Landesversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle 14 Tage ab Eingang des Antrages. Tagesordnung und etwa vorliegende Anträge sind mit der Einladung auszuhändigen.
- (4) Die Landesversammlung ist als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung durchzuführen. Dies ist in der Einladung klarzulegen.
Des Weiteren ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände darzustellen, die aus dem Mitgliederstand am Ultimo des dem Termin der Landesversammlung vorangehenden Quartals vom Vorstand ermittelt wird. Jeder Kreisverband hat 2 Grundmandate und ein weiteres Mandat je 5 Mitglieder.
- (5) Die Gesamtheit der Einzelmitglieder des Vereins steht einem Kreisverband gleich. Einzelmitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Bei Delegiertenversammlungen haben alle Mitglieder, die nicht stimmberechtigte Teilnehmer sind, das Recht der Teilnahme als Gäste.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Zur Behandlung der Regularien (Ablauf, Entlastung, Wahl usw.) wählt die Landesversammlung eine Sitzungsleitung. Der Vorsitzende des Vereins darf nicht der Sitzungsleitung angehören.

Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nicht anwesend, bestimmt der Vorsitzende des Vereins den Schriftführer/die Schriftführerin.

- (9) Die ordentliche Landesversammlung nimmt
- a) den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden,
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - c) den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
- entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (10) Die Landesversammlung wählt
- a) den Vorstand des Vereins;
 - b) die Delegierten für den Kongress (§ 14 der Bundessatzung);
 - c) die Delegierten für den Bundesausschuss (§ 16 der Bundessatzung);
 - d) die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
 - e) den Schiedsausschuss.
- (11) Alle Mitglieder des Vereins haben auf der Landesversammlung Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht beschränkt sich auf die Inhaber von Stimmscheinen, die nach den Ergebnissen der Festlegungen der Mandatsprüfungskommission ausgegeben werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (= der Landesvorstand) setzt sich aus bis zu zehn gewählten Personen zusammen. Das sind
- a) der/die Landesvorsitzende,
 - b) zwei bis vier Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) zwei bis vier Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Beisitzer/innen aus den Kreisverbänden und den Direktmitgliedern kooptieren.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende allein und durch einen/eine Stellvertreter/in in Gemeinschaft mit einem/einer weiteren Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in den Verein nur vertreten können, wenn der/die Landesvorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in wählen. Er/sie ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin legt die Geschäftsordnung des Vorstandes fest.

§ 13 Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss hat – unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten – die Aufgabe
 - a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Kreisverbänden, zwischen Vorstand und Mitgliedern oder zwischen Kreisverbänden beizulegen,
 - b) als Berufungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kreisverbänden zu entscheiden.
- (2) Ein Rechtsmittel nach Ziffer (1) kann nur schriftlich und nur innerhalb einer Frist von einem Monat beim Schiedsausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenen eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tag der öffentlichen Zustellung.
Das Rechtsmittel soll nach Eingang beim Schiedsausschuss binnen eines weiteren Monats schriftlich begründet werden.
Der Schiedsausschuss hat dem Antragsteller das Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. In der mündlichen Verhandlung ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen. Der Beschluss und seine Begründung sind schriftlich abzufassen und zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung den Parteien zuzustellen.
- (4) Der Schiedsausschuss besteht aus drei von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Landesversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Schiedsausschusses. Wählt die Landesversammlung keinen Schiedsausschuss so kann der Schiedsausschuss des Bundesverbandes angerufen.
- (5) Der Schiedsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch darüber zu befinden ist, wer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses sein soll.
- (6) Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

- (1) **Wahlen** sind geheim, soweit auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (2) Gibt es genau so viele – oder weniger – Bewerber als Wahlämter zu besetzen sind, kann die jeweilige Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass vereinfachte Gesamtwahl erfolgt. Die Abstimmung hierüber ist nicht geheim.
- (3) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.
Sind mehrere Wahlämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, die entsprechend der erreichten Stimmenzahl und den zu vergebenden Ämtern in der Reihenfolge vor den weiteren Bewerbern liegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn auf ihm mindestens die Hälfte der höchstmöglichen Stimmenzahl vergeben worden sind.
- (5) Jeder Bewerber muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein.
Bei der Ermittlung der erforderlichen Mindeststimmzahl sind ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht zu berücksichtigen.
Zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt.
- (6) **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Abstimmung gefasst.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (7) **Änderungen von Geschäftsordnungen** bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
Zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** einschließlich des Vereinszweckes erhält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Der Ablauf der Wahl verläuft nach einer Wahlordnung (Anlage 2).

§ 15 Amtsdauer, Amtsenthebung

- (1) Die Amtsdauer der auf der Landesversammlung gewählten
 - a) Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Delegierten für den Kongress,
 - c) Delegierten für den Bundesausschuss,
 - d) Kassenprüfer/innen,
 - e) Mitglieder des Schiedsausschusses

und der kooptierten Mitglieder des Vorstandes gilt bis zum Abschluss der zweiten auf die Wahl folgenden Landesversammlung.

- (2) Alle gewählten Mitglieder des Landesverbandes können jederzeit aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden.
Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat.
Beschlüsse über die Amtsenthebung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und sonstigen Beauftragten mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen und jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin zu beauftragen.
Die vorläufige Amtsenthebung hat Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die nächste Landesversammlung.
- (4) Dem/der von der Amtsenthebung Betroffenen steht das Recht zu, den Schiedsausschuss des Bundesverbandes als Berufungsinstanz anzurufen.
Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage.
- (5) Das in § 7 geregelte Ausschlussrecht wird nicht berührt.
Ein rechtskräftig gewordener Ausschluss eines Mitglieds zieht automatisch den Verlust aller Amtsbefugnisse nach sich.

§ 16 Finanzen

- (1) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres an den Landesverband zu leisten.
- (2) Der Landesverband führt zentral die Mitgliederliste des Vereins und überwacht die Zahlung des Mitgliedsbeitrags; er fordert bei Bedarf zur Beitragszahlung auf bzw. zieht für jene Mitglieder, die dies vereinbart haben, den Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Jahres ein. Falls erforderlich, erfolgen auch die Mahnungen zur Beitragszahlung durch den Landesverband.
Der Landesverband führt spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres für jene Mitglieder, welche einem Kreisverband angehören, vom Jahresbeitrag einen gemäß der Beitragsordnung durch die Landesversammlung festgelegten Anteil bzw. Betrag an den jeweiligen Kreisverband ab. Die Beitragsordnung wird von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Abführung des Vereins an den Bundesverband richtet sich in Höhe und Zeitpunkt nach den besonderen Festlegungen des Bundesverbandes.
- (4) Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur durch die Landesversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Landesversammlung angekündigt wurde.
- (5) Über die Verwendung von Spenden an den Verein und die Kreisverbände entscheiden die zuständigen Vorstände mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Verein und die Kreisverbände haben eine Kassenordnung durch Beschluss festzulegen.

- (7) Die gewählten Kassenprüfer/innen gewährleisten die Überprüfung, ob die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Landesversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Landesversammlung diese Änderung angekündigt wurde.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, die Satzungsbestimmungen zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten.
Diese Veränderungen/Ergänzungen bedürfen der Bestätigung auf der folgenden Landesversammlung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Das dem Amtsgericht beim Vereinsregister vorzulegende Protokoll der Landesversammlung wird von der /dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Bestätigung über die Beschlussfassung

Die Vereinssatzung vom 24. Februar 2007, modifiziert am 19.06.2015, wurde auf der Landesmitgliederversammlung der Europa-Union Deutschland, Landesverband Thüringen am 18. Februar 2020 in Erfurt beschlossen.

**Satzung des
Landesverbandes Thüringen e.V.
der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
Fassung 2020**

ANLAGE 1

Hertensteiner Programm vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete, europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

**Satzung des
Landesverbandes Thüringen e.V.
der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
Fassung 2020**

ANLAGE 2

Wahlordnung des Vereins zur Wahl nach § 10 (10)

(1) Voraussetzung zur Teilnahme an der Wahlhandlung ist

für die Kreisverbände die nachgewiesene Überweisung der Beitragsanteile laut Beitragsordnung bis zum Ende des Vorquartals an den Verein,

für die Einzelmitglieder die nachgewiesene Überweisung des Jahresbeitrages laut Beitragsordnung an den Verein.

(2) Der Eingang der Zahlungen ist vom Schatzmeister durch Ausweis der Bankbelege bis 10 Tage vor der Landesversammlung zu begründen.

(3) Für die Delegiertenversammlung beschließt der Vorstand des Vereins in der der Landesversammlung vorangehenden Vorstandssitzung einen Teilnehmerschlüssel entsprechend der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden.

Die mögliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Kreisverbände, mindestens 2 Mitglieder, ist den Gliederungsverbänden mit der Einladung zur Landesversammlung zu nennen. Die gleiche Anzahl Wahlbenachrichtigungen ist zu übergeben.

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.

(4) Die im Auftrag des/der Landesvorsitzenden gebildeten Mandatsprüfungskommission (drei Personen) prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl und gibt (bei Delegiertenversammlungen bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung) Wahlscheine aus.

Die Mandatsprüfungskommission stellt ihre Überprüfungsergebnisse fest und gibt sie der Landesversammlung bekannt. Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung ist besonders darzustellen.

(5) Ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern (Wahlleiter/in und zwei Beisitzer/innen), die während der Ausübung des Amtes nicht wählbar sein dürfen, leitet die Wahl.

(6) Der/die Wahlleiter/in eröffnet die Wahlhandlung mit der Aufforderung, die Wahlvorschläge für jeden Wahlgang gesondert beim Wahlausschuss einzureichen.

(7) Jeder Teilnehmer der Landesversammlung mit Antragsrecht kann Wahlvorschläge einreichen und begründen.

(8) Nach Feststellung, dass sämtliche Wahlvorschläge für die Wahlgänge abgegeben sind, gibt der/die Wahlleiter/in die Wahlvorschläge der Landesversammlung bekannt.

Der Abschluss der Erörterung der Wahlvorschläge ist vom/von der Wahlleiter/in ausdrücklich festzustellen. Nach diesem festgestellten Abschluss sind Anträge der Teilnehmer der Landesversammlung (Wahlvorschläge) nicht mehr möglich.

(9) Gewählt wird in folgenden Schritten:

a) der **Vorstand des Vereins**

aa) der/die Landesvorsitzende,

ab) die zwei bis vier Stellvertreter/innen des/der Landesvorsitzenden,

ac) der/die Schatzmeister/in,

ad) die zwei bis vier Beisitzer/innen.

b) die **Delegierten für den Kongress** (zwei Delegierte + zwei Stellvertreter/innen),

c) die **Delegierten für den Bundesausschuss**
(drei Delegierte + zwei Stellvertreter/innen),

d) die **zwei Kassenprüfer/innen** und

e) der **Schiedsausschuss** des Vereins

ea) der/die Vorsitzende des Schiedsausschusses,

eb) der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses und das Mitglied des Schiedsausschusses.

(10) Über Ablauf und Ergebnisse der einzelnen Wahlschritte nach Ziffer (9) sind Wahlprotokolle anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(11) Der/die Wahlleiter/in beschließt die Wahlbehandlung.